

4. die Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen nach § 33 Absatz 1 FahrIG,
5. die Genehmigung von Ausnahmen von den in § 34 Absatz 1 FahrIG genannten Vorschriften sowie von den auf § 11 Absatz 4 FahrIG beruhenden Rechtsverordnungen, für deren Vollzug sie zuständig sind.

## § 9

*Zuständigkeit der Regierungspräsidien*

Die Regierungspräsidien sind zuständig für

1. die Anerkennung eines Berufsverbands der Fahrlehrer als Träger von Einweisungsseminaren nach § 9b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 FahrIG sowie nach § 21 a Absatz 1 Nummer 3 FahrIG zur Schulung von Ausbildungsfahrlehrern beziehungsweise von Inhabern oder verantwortlichen Leitern einer Ausbildungsfahrschule,
2. die Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten nach §§ 22 und 23 FahrIG sowie deren Überwachung nach § 33 Absatz 1 FahrIG,
3. den Vollzug der weiteren Vorschriften des Dritten Abschnitts des Fahrlehrergesetzes,
4. die Genehmigung von Ausnahmen von den in § 34 Absatz 1 FahrIG genannten Vorschriften und von den auf § 11 Absatz 4 FahrIG beruhenden Rechtsverordnungen, für deren Vollzug sie zuständig sind, sowie von den auf § 23 Absatz 2 FahrIG beruhenden Rechtsverordnungen.

## § 10

*Zuständigkeit der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr*

Zuständige Stelle für den Fahrlehrerprüfungsausschuss im Sinne von §§ 1, 3 Absatz 1, § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 5 Satz 2 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302), in der jeweils geltenden Fassung, ist die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, die vom TÜV SÜD e. V. für den Bereich des Landes Baden-Württemberg unterhalten wird.

## ABSCHNITT 4

**Schlussvorschriften**

## § 11

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten

vom 13. Februar 2001 (GBl. S. 123), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2004 (GBl. S. 594), außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Juni 2014

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

*Ministerium für Verkehr und Infrastruktur*

HERMANN

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet  
»Hilpertsau«**

Vom 9. Mai 2014

## INHALTSÜBERSICHT

- |      |   |
|------|---|
| § 1  | Erklärung zum Schutzgebiet  |
| § 2  | Schutzgegenstand  |
| § 3  | Schutzzweck   |
| § 4  | Verbote   |
| § 5  | Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung   |
| § 6  | Regeln für die Bodennutzung als Garten oder Weinberg und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen |
| § 7  | Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung  |
| § 8  | Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei  |
| § 9  | Bestandsschutz  |
| § 10 | Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status  |
| § 11 | Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat   |
| § 12 | Ordnungswidrigkeiten  |
| § 13 | Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme  |
| § 14 | Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung »Mittleres Murgtal«   |

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
2. §§ 26 Absatz 1 und 2 und 73 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom

13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658):

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Gernsbach, Gemarkung Hilpertsau, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hilpertsau«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> mit der Bezeichnung »Unteres Murgtal und Seitentäler«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 63 ha.

(2) Die Landesstraße 76 b teilt das Gebiet in ein nordwestliches und ein südöstliches Teilgebiet. Das nordwestliche Teilgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: im Südwesten, Süden und Südosten von folgenden Flurstücken der Gemarkung Hilpertsau, die Teil des Schutzgebietes sind: 1726, 1725, 1724, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734-1, 1737-1, 1738, 1739, 1740, 1769, 1771, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1897, 1856, 1855, 1854, 1852, 1853, 1929, 1593, 1264, 1263, 1262-1, 1261-2, 1266, 1267, 1500, 1501-1, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1526, 1554, 1553, 1552, 1551, 1550, 1549, 1548, 1547, 1326, 1327, 1335, 1353, 1352, 1363, 1361, 1359/2, 1359/3, 1383, 1403, 1402, 1413, 1411, 1410, 1996 (tw); im Osten und Norden vom Hauptwirtschaftsweg »Scheuerner Weg« und der Grenze zwischen den Gemarkungen Gernsbach und Hilpertsau.

Das südöstliche Teilgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: Im Süden und Osten durch das Flurstück 1995 der Gemarkung Hilpertsau, welches nicht Teil des Schutzgebietes ist; im Westen und Norden von den Flurstücken 607, 608, 637, 640-1, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 686, 685, 697, 594, 593, 714, 715-1, 716, 725, 732, 733, 1238, 1238, 1237, 1236, 1234, 1233, 1229, 1228, 1207-2, 1207-1, 1205, 1223, 1211, 1212, 1213, 1214-1,

1214-2, 1217, 1220, 1253-1 und 1253 der Gemarkung Hilpertsau, welche Teil des Schutzgebietes sind.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2200 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

## § 3

*Schutzzweck*

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der trockenen, wechselfeuchten und nassen Wiesen, der Hochstauden-Fluren und Heiden, Magerrasen, Borstgras-Rasen und Waldsim-sen-Sümpfe, der Quellen und Bachläufe, Felsen und Trockenmauern, Wälder, Waldränder, Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Hochstamm-Obstbäume und Heuhütten als Landschaftselemente und Lebensräume auch seltener und speziell angepasster Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen

- Unterwasservegetation in Fließgewässern (Code 3260)
- Trockene Heide (Code 4030)
- Borstgrasrasen (Code 6230)
- Feuchte Hochstaudenflur (Code 6430)
- Magere Flachland-Mähwiese (Code 6510)
- Felsen und Felsspaltvegetation (Code 8220)
- Pionierrasen auf Felskuppen (Code 8230)
- Hainsimsen-Buchenwald (Code 9110)
- Waldmeister-Buchenwald (Code 9130)
- Erlen-Eschenwald an Fließgewässern (Code 91E0).

(3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der im Gebiet vorkommenden Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Lachs (*Salmon salar*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctata*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Heller bzw. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *M. nausithous*).

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

änderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni die Wege zu verlassen;
2. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
4. Hunde unangeleint mit zu führen;
5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
6. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb der FIS 639, 648, 749–753, 754, 755, 774, 775, 828, 839, 914, 1205, 1422, 1534, 1646, 1646/1, 1649/4, 1672, 1806, 1815, 1819 und 1858 auszubringen;
7. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern; zulässig bleibt die kurzzeitige Lagerung vor Ort erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher Produkte;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
10. Feuerwerk abzubrennen;
11. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für das Lagern von Brennholz in Stapeln von mehr als sechs Ster pro Flurstück außerhalb behördlich eingerichteter Plätze, sowie für das Aufstellen mobiler Koppelzäune ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde;
12. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
13. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen; mit Zustimmung der Eigentümer bleibt das Zelten und Lagern in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar zulässig;
15. Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Drachen, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
16. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
17. Grünland oder Dauerbrachen umzubringen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen;

18. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;

19. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;

20. Trockenmauern zu beseitigen oder zu zerstören;

21. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus der Quellen, der Fließgewässer oder des Grundwassers verändern;

22. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;

23. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

## § 5

### *Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung*

(1) Für die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1, 3–6 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Das Grünland wird maximal zwei Mal im Jahr genutzt.
- Das Grünland wird pro Hektar und Jahr mit maximal folgenden Düngermengen und -arten versorgt: entweder 100 dt Festmist, oder 35 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 120 kg K<sub>2</sub>O. Nach § 30 Absatz 2 Ziffer 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche) dürfen nicht gedüngt werden.
- Das Mulchen ist nicht vor dem 1. Juli, nur mit möglichst hoch eingestelltem Mulchgerät und nur in Streifen oder Abschnitten zulässig. Die im ersten Durchgang geschonten Streifen oder Abschnitte dürfen frühestens zwei Wochen nach dem ersten Durchgang gemulcht werden. Dabei müssen die zuerst gemulchten Streifen oder Abschnitte geschont werden. Entlang einiger Wege, Feldgehölze und Waldränder sind 2–5 m breite Altgrasstreifen zu erhalten, die nur jedes zweite Jahr gemulcht werden.
- Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

(3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

## § 6

*Regeln für die Bodennutzung als Garten oder Weinberg und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen*

(1) Für die ordnungsgemäße Bodennutzung der FIST 639, 648, 749–753, 754, 755, 774, 775, 828, 839, 914, 1205, 1422, 1534, 1646, 1646/1, 1649/4, 1672, 1806, 1815, 1819 und 1858 als Garten oder Weinberg sowie für die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 5, 8 und 9 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Die Fällung von Hochstamm-Obstbäumen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde;
- Gehölzpflanzungen beschränken sich auf Obst- oder Nussbaum-Hochstämme;
- Es wird nur vor Ort anfallendes Material in den Monaten Oktober–März verbrannt; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt;
- Es werden in der Zeit vom 1. März bis 15. Mai keine Geräte mit Verbrennungsmotoren betrieben.

## § 7

*Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung*

Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 5 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Entwicklungsziel ist ein sehr lichter, strukturreicher Wald;
- nur standortheimische Baumarten werden gefördert;
- stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist;
- Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

## § 8

*Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei*

(1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 22 nicht, wenn sie die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Unter den gleichen Vorausset-

zungen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1 und 22 nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(2) Für die Ausübung der Jagd gelten dabei insbesondere folgende Anforderungen:

- Hochsitze werden nur außerhalb trittempfindlicher Bereiche (Borstgrasrasen, Nasswiesen, Sümpfe), nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet; hiervon ausgenommen sind mobile Einrichtungen;
- auf die Anlage von Wildäckern und Futterstellen wird verzichtet, Kirrungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde betrieben;
- Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild oder im Zusammenhang mit jagdlichen Einrichtungen eingesetzt.

## § 9

*Bestandsschutz*

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 1. Juli eines Jahres durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

## § 10

*Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status*

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des FFH-Gebietes betroffen sind, kann zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

## § 11

*Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat*

(1) Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans oder des Managementplans für das FFH-Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung sind.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt. Soweit sachnotwendig, beruft die höhere Naturschutzbehörde hierzu einen Beirat ein, in dem insbesondere die Stadt Gernsbach, der Ortsteil Hilpertsau, die untere Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzbehörde, sofern jagdliche Interessen berührt sind die untere Jagdbehörde und der Jagdpächter, sowie die im Gebiet tätigen Naturschutz-Vereine und Landwirte vertreten sind.

## § 12

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4–7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Ziffer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 13

### *Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt, Kundenservicecenter, Am Schlossplatz 5 in Rastatt, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 14

### *Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung »Mittleres Murgtal«*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt in ihrem Geltungsbereich die Verordnung des LSG »Mittleres Murgtal« vom 10. Juli 1940, Rastatter Tageblatt vom 13. Juli 1940 und Amtsblatt »Der Führer« vom 15. Juli 1940, außer Kraft.

KARLSRUHE, den 9. Mai 2014

KRESSL

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios**

Vom 19. Mai 2014

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11 c Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. bis 21. Dezember 2010 (GBI. 2011, S.477), in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme. Die Auflistung folgt nachstehend.

KÖLN, den 19. Mai 2014

DEUTSCHLANDRADIO

Der Justiziar

DR. HÖPPENER